

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/14511 –

Mehrarbeitsstunden der Polizeibeamtinnen und -beamten im Kreis Germersheim

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/14511** – vom 11. Februar 2021 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Mehrarbeitsstunden haben die Polizeibeamtinnen und -beamten an den Polizeiinspektionen Germersheim und Wörth in den Jahren 2019 und 2020 jeweils als Freizeitausgleich erhalten?
2. Wie viele Mehrarbeitsstunden haben die Polizeibeamtinnen und -beamten an den Polizeiinspektionen Germersheim und Wörth in den Jahren 2019 und 2020 jeweils als Vergütung ausgeglichen bekommen?
3. Wie viele Mehrarbeitsstunden haben die Polizeibeamtinnen und -beamten an den Polizeiinspektionen Germersheim und Wörth in den Jahren 2019 und 2020 jeweils ohne Bezahlung geleistet?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. März 2021 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Eine Arbeitsleistung kann unter Berücksichtigung des § 73 Abs. 2 Landesbeamtengesetz (LBG) als Mehrarbeit verbucht werden, wenn sie über die „regelmäßige Arbeitszeit“ hinaus geleistet wird, zwingend dienstlich erforderlich ist, durch eine Vorgesetzte bzw. einen Vorgesetzten genehmigt oder angeordnet wurde und im jeweiligen Monat fünf Stunden bzw. ein Achtel der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit überschreitet.

Gemäß des gesetzlich verankerten Grundsatzes „Freizeit vor Geld“ wird die Mehrarbeit im ersten Jahr nach der Entstehung als potenziell bezahlbare Mehrarbeit verbucht und kann noch nicht ausbezahlt werden, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Landesmehrarbeitsvergütungsverordnung (LMVergVO). Erst im darauffolgenden Jahr ist eine Auszahlung gemäß der Vorgaben der LMVergVO möglich.

Seit dem 1. Januar 2019 wird im Bereich der Polizei die Mehrarbeit ausschließlich als bezahlbare Mehrarbeit verbucht. Die Beamtinnen und Beamten können grundsätzlich frei wählen, ob sie Mehrarbeit durch Freizeit oder durch Vergütung abbauen.

Bei den Stunden, die auf dem Freizeitausgleichskonto verbucht sind, handelt es sich um Mehrarbeit, die vor dem 1. Januar 2015 entstanden ist. Damals wurden diese Stunden umgebucht, um sie von der Verjährungsregelung auf Grundlage von § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die ab diesem Zeitpunkt auch für den Polizeibereich Anwendung fand, auszunehmen. Die auf diesem Freizeitausgleichskonto verbuchten Mehrarbeitsstunden können nicht vergütet und nur durch Freizeit ausgeglichen werden.

Die Erhebung der Daten zur Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgt auf Basis des von den Behörden geführten Zeiterfassungssystems TEMPUS. Das System ermöglicht sehr umfassende Auswertungen, bei einer Stichtagsbetrachtung werden jedoch die jeweiligen Ist-Stände dargestellt. Darstellbar ist also nicht der tatsächliche Mehrarbeitsaufbau oder -abbau, sondern ein Summenwert aus dem Vergleich verschiedener Stichtage.

Die nachfolgenden Daten wurden jeweils zum Stichtag 31. Dezember des Jahres erhoben.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Nach Mitteilung des Polizeipräsidioms (PP) Rheinland-Pfalz haben die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Polizeiinspektionen (PI) Germersheim und Wörth in den Jahren 2019 und 2020 ausweislich des von den Polizeibehörden gepflegten Zeiterfassungssystems TEMPUS die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Stunden an Freizeitausgleich in Anspruch genommen:

Dienststelle	Jahr	Freizeitausgleich Mehrarbeit	Freizeitausgleich Freizeitausgleichskonto	Freizeitausgleich gesamt
PI Wörth	2020	183	341	524
	2019	738	520	1 258
PI Germersheim	2020	415	760	1 175
	2019	949	1 190	2 139

Zu Frage 2:

Nach Mitteilung des PP Rheinland-Pfalz wurde den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Pien Germersheim und Wörth in den Jahren 2019 und 2020 die folgende Zahl an Mehrarbeitsstunden ausbezahlt:

Dienststelle	Jahr	Vergütete Mehrarbeitsstunden
PI Wörth	2020	183
	2019	83
PI Germersheim	2020	0
	2019	529

Zu Frage 3:

Eine Arbeitsleistung kann dann als Mehrarbeit verbucht werden, wenn diese die in § 73 Abs. 2 LBG benannten Voraussetzungen erfüllt. Dies setzt u. a. voraus, dass im Kalendermonat mindestens fünf Stunden bzw. ein Achtel der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit als Mehrarbeit geleistet werden. Sofern dieser Wert nicht erreicht wird, verfällt diese Arbeitsleistung jedoch nicht, sondern wird auf dem Arbeitszeitkonto (auch „Gleitzeitkonto“) erfasst.

Im Bereich der Polizei wird jegliche Arbeitsleistung als Arbeitszeit oder Mehrarbeit verbucht und kann durch Freizeitausgleich bzw. Vergütung (wenn die Voraussetzungen gegeben sind) abgebaut werden. Dabei wird den Beamtinnen und Beamten des Polizeidienstes bei der Verbuchung von Mehrarbeit ein großes Maß an Flexibilität eingeräumt. So ist es insbesondere auch möglich, diese als Arbeitszeit zu erfassen, um ein negatives Saldo auf dem Arbeitszeitkonto auszugleichen.

In den Pien Wörth und Germersheim haben die Polizeibeamtinnen und -beamten nach Mitteilung des PP Rheinland-Pfalz in den Jahren 2019 und 2020 ausweislich des von den Polizeibehörden gepflegten Zeiterfassungssystems TEMPUS jeweils die folgende Anzahl an Mehrarbeitsstunden erbracht:

Dienststelle	Jahr	Im jeweiligen Jahr geleistete Mehrarbeitsstunden
PI Wörth	2020	130
	2019	497
PI Germersheim	2020	121
	2019	253

Diese Werte beinhalten keine Mehrarbeitsleistungen von Beamtinnen und Beamten, die vor dem jeweiligen Stichtag zu anderen Dienststellen versetzt wurden. Diese Mehrarbeitsleistungen werden jeweils in den aufnehmenden Dienststellen verbucht.

Roger Lewentz
Staatsminister